



**Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen des Wartburgkreises**

**für die Förderung des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und**

**des Katastrophenschutzes**

**– Zuwendungsrichtlinie –**

**an Städte und Gemeinden sowie Rettungs- und Hilfsorganisationen**

**mit zugewiesenen überörtlichen Aufgaben im Brandschutz, der**

**Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz des Wartburgkreises**

**(Beschluss KT 0508/2024 des Kreistages vom 16.04.2024)**

## 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

### 1.1. Der Wartburgkreis gewährt auf der Grundlage

- des § 6 Abs. 1 Nr. 2 und 6 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz – ThürBKG) in der Fassung vom 05.02.2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06.02.2024 (GVBl. S. 14),
- des § 6 Abs. 2 Nr. 2 und 4, § 8 und § 9 Abs. 1 und 2 der Thüringer Feuerwehrgesetz (ThürFwOrgVO) vom 27.01.2009 (GVBl. S. 39), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.04.2021 (GVBl. S. 233),
- des § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Thüringer Katastrophenschutzverordnung (ThürKatSVO) vom 10.11.2020 (GVBl. S. 568),
- der Kreistagsbeschlüsse vom 20.09.1995 (KT 155-13/95), vom 23.02.2021 (KT 0254/2020) sowie vom 14.03.2023 (KT 0323/2023) zur Sicherstellung des überörtlichen Brandschutzes und der überörtlichen Allgemeinen Hilfe im Wartburgkreis,
- der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Thüringen für die Förderung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe (FörderRL BS/AllgH) vom 21.09.2021 sowie
- der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Thüringen für den Katastrophenschutz (ZuwendRL KatS) vom 28.06.2021

den kreisangehörigen Städten und Gemeinden sowie den Rettungs- und Hilfsorganisationen, denen Aufgaben des Landkreises im überörtlichen Brandschutz, der überörtlichen Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz übertragen wurden, finanzielle Zuwendungen für nachfolgende Zwecke:

- 1.1.1. Neubau, Erweiterung und Umbau von Feuerwehrhäusern sowie Umbau eines Gebäudes zu einem Feuerwehrhaus für eine Stützpunktfeuerwehr sowie
- 1.1.2. Neubau, Umbau und Erweiterung von baulichen Anlagen und Gebäuden zur Unterbringung der Katastrophenschutzeinheiten nach der ThürKatSVO

sowie allen kreisangehörigen Städten und Gemeinden finanzielle Zuwendungen für nachfolgenden Zweck:

- 1.1.3. Freiwillige Feuerwehren erhalten ab 100-jährigem Feuerwehrjubiläum und nach allen weiteren 25 Jahren eine Zuwendung.

### 1.2. Nicht zuwendungsfähig sind

- Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken, einer baulichen Anlage oder eines Gebäudes zum Zweck der Erweiterung oder des Umbaus in ein Feuerwehrgerätehaus,
- Ausgaben für die Errichtung von Wohnungen in Feuerwehrgerätehäusern,
- Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken, einer baulichen Anlage oder eines Gebäudes zum Zweck der Erweiterung oder des Umbaus zur Unterbringung der Katastrophenschutzeinheiten nach der ThürKatSVO,
- Ausgaben für Bau- oder Umbaumaßnahmen an baulichen Anlagen oder Gebäuden, welche sich nicht im Eigentum des Antragstellers befinden und
- die Errichtung von Stellplätzen für bundesbeschaffte Zivilschutzfahrzeuge, soweit eine Erstattung für die Unterbringung durch Bundesmittel erfolgt.

- 1.3. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Zuwendungsempfänger**

- 2.1. Zuwendungsempfänger gemäß Ziffer 1.1.1. und 1.1.2. sind die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie die Rettungs- und Hilfsorganisationen, die auf der Grundlage der o. g. Kreistagsbeschlüsse und der ThürKatSVO Aufgaben des überörtlichen Brandschutzes, der überörtlichen Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes für den Wartburgkreis wahrnehmen.
- 2.2. Zuwendungsempfänger gemäß Ziffer 1.1.3. sind alle Städte und Gemeinden des Wartburgkreises.

## **3. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 3.1. Die Maßnahmen nach Ziffer 1.1.1. und 1.1.2. müssen der Förderung des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes dienen und daher notwendig und zweckmäßig im Sinne von § 23 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) sein und der ordnungsgemäßen sowie zweckmäßigen Unterbringung der jeweiligen Fahrzeuge dienen. Zuwendungsfähig sind nur Stellplätze für Fahrzeuge, die nach der ThürFwOrgVO für die Stufe 2 und 3 in der jeweiligen Risikoklasse oder nach der ThürKatSVO vorgesehen sind.
- 3.2. Maßnahmen nach Ziffer 1.1.1. und 1.1.2. können in begründeten Einzelfällen auch unabhängig vom Vorliegen eines entsprechenden Bewilligungsbescheides des Freistaates Thüringen eine kreisliche Förderung gemäß dieser Richtlinie erfahren.
- 3.3. Maßnahmen für die gemäß Ziffer 4.3. der o. g. Zuwendungsrichtlinien des Freistaats Thüringen das Thüringer Landesverwaltungsamt einem vorzeitigen Beginn der Maßnahme zugestimmt hat, können auch unabhängig vom Vorliegen des entsprechenden Bewilligungsbescheides eine kreisliche Förderung nach dieser Richtlinie erfahren.
- 3.4. Zuwendungen nach Ziffer 1.1.1. und 1.1.2. erfolgen unter Beachtung der von der Kreisverwaltung zu erstellenden Prioritätenlisten.
- 3.5. Neubau ist die erstmalige Erstellung eines Gebäudes oder einer baulichen Anlage.
- 3.6. Erweiterung ist die räumliche Erweiterung eines vorhandenen Gebäudes oder einer baulichen Anlage.
- 3.7. Umbau ist die bauliche Umgestaltung mit wesentlichen Eingriffen in die Konstruktion und den Bestand eines bereits vorhandenen Gebäudes oder einer baulichen Anlage.
- 3.8. Das für die Bebauung vorgesehene Grundstück muss nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften bebaubar sein. Der Zuwendungsempfänger muss Eigentümer oder Erbbauberechtigter (Erbbau-pachtvertrag mindestens 25 Jahre) des Grundstücks sein bzw. gesicherte Eigentumsrechte für eine Nutzungsdauer von mindestens 25 Jahren notariell beurkunden. Innerhalb der Nutzungsdauer besteht ein Veräußerungs- bzw. Beleihungsverbot durch den Eigentümer.

## **4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen**

- 4.1. Zuwendungen gemäß Ziffer 1.1.1. und 1.1.2. werden grundsätzlich als Festbetragsfinanzierung in Form von Zuschüssen für förderfähige Maßnahmen im Sinne der Förderrichtlinien des Freistaats Thüringen gewährt.

- 4.2. Für den Neubau, die Erweiterung und Umbau von Feuerwehrhäusern für Stützpunktfeuerwehren wird für jeden nach ThürFwOrgVO als notwendig nachgewiesenen Stellplatz ein Festbetrag von maximal **50 %** der in der FörderRL BS/AllgH des Freistaats Thüringen festgelegten Festbeträge gewährt.
- 4.3. Für den Neubau, den Umbau und die Erweiterung von baulichen Anlagen und Gebäuden zur Unterbringung der Katastrophenschutzeinheiten nach ThürKatSVO wird für jeden als notwendig nachgewiesenen Stellplatz ein Festbetrag von maximal **50 %** der in der ZuwendRL KatS des Freistaats Thüringen festgelegten Festbeträge gewährt.
- 4.4. Alle genannten Festbeträge werden nur dann in voller Höhe gewährt, wenn die Gesamtausgaben der Maßnahme die jeweiligen Festbeträge um mindestens ein Drittel überschreiten. Liegen die Gesamtausgaben darunter, erfolgt eine anteilige Reduzierung.
- 4.5. Für Jubiläen von Freiwilligen Feuerwehren ab 100 Jahren und nach allen weiteren 25 Jahren wird eine Zuwendung in Höhe von 125,00 € gewährt.

## **5. Bewilligungsverfahren**

- 5.1. Bewilligungsbehörde ist das Landratsamt Wartburgkreis.
- 5.2. Die Städte und Gemeinden oder Rettungs- und Hilfsorganisationen reichen ihren Antrag für förderfähige Maßnahmen nach Ziffer 1.1.1. und 1.1.2. einschließlich der erforderlichen Antragsunterlagen bis spätestens 30.06. des laufenden Haushaltsjahres für das folgende Haushaltsjahr beim Wartburgkreis ein. Zur Beantragung ist der Zuwendungsantrag des Landes zu verwenden. Eine Vorabstimmung vor Ort ist unumgänglich. Wird gleichzeitig eine Landesförderung beantragt, sind die Antragsunterlagen zusammen vorzulegen. Dem Zuwendungsantrag sind die in den Antragsformularen des Freistaats Thüringen genannten Unterlagen beizufügen.
- 5.3. Der Landkreis prüft, ob bei den Maßnahmen die Voraussetzungen gemäß dieser Richtlinie als auch der Richtlinien des Freistaats Thüringen vorliegen und ob die Notwendigkeit und Unabweisbarkeit der Maßnahme aus Sicht des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes gegeben ist.
- 5.4. Die Erteilung eines Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheides erfolgt grundsätzlich erst nach Abschluss der Antragsprüfung und im Falle eines Bewilligungsbescheides nach Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen beim Landkreis.
- 5.5. Für die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48, 49 und 49 a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG), § 44 ThürLHO sowie die VV zu § 44 ThürLHO. Ebenso ist zu verfahren, wenn eine bezuschusste Maßnahme vor Ablauf der Bindefrist veräußert wird und somit nicht mehr für den dafür vorgesehen Zweck zur Verfügung steht. Bei der Berechnung der teilweisen Rückforderung wird für eine Bindefrist von 25 Jahren eine einheitliche Wertminderung von 4 v. H. jährlich zugrunde gelegt. Die Bindefrist beginnt mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme.
- 5.6. Ferner werden die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften“ (ANBest-Gk-Anlage 3 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 ThürLHO), Bestandteil des Zuwendungsbescheides.
- 5.7. Bei Jubiläen von Freiwilligen Feuerwehren sind die Anträge beim Amt für Sicherheit und Ordnung, Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst, von den betreffenden Städten und Gemeinden sechs Monate vor Jubiläumstermin einzureichen.

Folgende Antragsunterlagen sind vorzulegen:

- Formloser Antrag
- Nachweis über die Existenz einer Freiwilligen Feuerwehr bezüglich des Jubiläums anhand von Dokumenten
- Stellungnahme des zuständigen Stadt- oder Ortsbrandmeisters bzw. Wehrführers

## **6. Auszahlungsverfahren**

- 6.1. Die Auszahlung der Zuwendung nach Ziffer 1.1.1. und 1.1.2. ist beim Landkreis entsprechend den Vorgaben des Zuwendungsbescheides nach Fertigstellung und Inbetriebnahme des Gebäudes abzurufen. Hierfür ist der Mittelabruf der Zuwendungsrichtlinien des Landes zu verwenden.
- 6.2. Die Auszahlung der gewährten Zuwendung nach Ziffer 1.1.1. und 1.1.2. darf nur insoweit und nicht eher erfolgen, als sie innerhalb von 2 Monaten für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird.
- 6.3. Die Zuwendung an Freiwillige Feuerwehren für Feuerwehrjubiläen kann innerhalb von zwei Monaten nach Bewilligung abgerufen werden bzw. wird durch einen Vertreter des Wartburgkreises am Jubiläumstag überreicht.

## **7. Verwendungsnachweis**

- 7.1. Der Verwendungsnachweis ist mit allen Unterlagen innerhalb eines Jahres nach Erfüllung des Verwendungszweckes, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes vorzulegen. Hierfür ist der Verwendungsnachweis der Zuwendungsrichtlinien des Landes zu verwenden.
- 7.2. Die Verwendungsnachweiskontrolle erfolgt durch Vorlage von Kopien und kann im Bedarfsfall jederzeit vor Ort durch Einsicht in die Originalunterlagen ergänzt werden.
- 7.3. Für die Bewilligung, Auszahlung, Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 ThürLHO.

## **8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- 8.1. Diese Richtlinie tritt zum 01.05.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 29.09.2017 außer Kraft.

Bad Salzungen, den 22.04.2024

gez. Krebs  
Landrat